

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung - KostS)**

Vom 4. März 2010

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 3. März 2010 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 10. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 2. Jahrgang, Nr. 12 vom 16. Dezember 2009, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen in § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.“

§ 2

Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 4. März 2010

Dr. C. Scheurer
Landrat